



**Der Oldtimer als Dienstwagen
Zugleich Anmerkung zum Beschluss
BFG I B 42/11 vom 11. August 2011**

Bisher finden sich Oldtimer nur relativ selten in der Rechtsprechung, was damit zusammenhängen mag, dass sie in erster Linie für Freude und Entspannung zuständig sind und weniger für den Verdross, den gerichtliche Verfahren im Allgemeinen und steuerrechtliche Verfahren im Besonderen meist bereiten.

Solchen Verdross empfand der gewerbliche Eigentümer eines wunderschönen Jaguar-Oldtimers, des bekannten „E-Type“ aus dem Jahre 1973, dem die Anerkennung der Kfz-Kosten als betriebliche Aufwendungen vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Entscheidung vom 28. Februar 2011, 6 K 2473/09) (DStRE 2011, 1243) versagt wurde. Der BFH hat die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen.

Die Finanzverwaltung scheint hieraus teilweise den Schluss zu ziehen, dass die Kosten für Oldtimer generell nicht mehr als Betriebsausgaben anzuerkennen sind. Eine solche grundlegende Aussage gegen die steuerliche Anerkennung von Oldtimer im Betriebsvermögen lässt sich aus den Entscheidungen allerdings nicht ablesen. Im Gegenteil: die steuerliche Anerkennungsfähigkeit von Oldtimern wird sogar ausdrücklich bestätigt. Die Entscheidungen betreffen lediglich einen sehr speziell gelagerten und außergewöhnlichen Einzelfall. Dieses Missverständnis hat derzeit bereits erhebliche wirtschaftliche Folgen, da eine große Zahl von Oldtimern sich in betrieblicher Nutzung befinden und darüber hinaus beispielsweise die gesamte Branche der Oldtimer-Leasinggesellschaften betroffen ist.



I. Sachverhalt

Der Gesellschafter/Geschäftsführer eines Unternehmen erwarb im Jahr 2001 einen Jaguar E-Type (für Spezialisten: Serie 3 Roadster; V 12; 5,3 Liter Hubraum; 272 PS) für umgerechnet ca. 54.000,00 €. Die Gesellschaft, ein Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Waren befasste, wurde als Eigentümerin im Kfz-Brief eingetragen. Die Betriebsprüfung vertrat die Auffassung, der Gesellschafter/Geschäftsführer sei Eigentümer, weshalb zunächst der Betriebsausgabenabzug als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt wurde.

Im Dezember 2003 wurde dann durch ein Ingenieurbüro eine Fahrzeugbewertung bestellt. Diese wies einen Wiederbeschaffungswert einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 75.000,00 € aus. Daraufhin veräußerte der Gesellschafter/Geschäftsführer den Oldtimer zum Schätzpreis an die Gesellschaft. Diese verteilte die AfA auf vier Jahre und machte im Streitjahr 2003 zeitanteilig 9.375,00 € sowie in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 18.750,00 € AfA geltend.

Die Betriebsprüfung kam im Jahr 2007 zu der Auffassung, bei dem Oldtimer handele es sich um ein Liebhaberauto, dessen Betriebsausgabenabzug an § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG scheitere. Hierbei wurde auf folgende besondere Sachverhaltskonstellation abgestellt:

Im Jahr 2004 wurde das Fahrzeug lediglich auf drei betrieblichen Fahrten mit insgesamt 462 Kilometern bewegt. In allen drei Fällen nutzte der technische Leiter der Gesellschaft den Pkw zu Kundenbesuchen. Im Jahre 2005 kam es nur zu einer betrieblichen Fahrt durch den Gesellschafter/Geschäftsführer, der ebenfalls mit dem Fahrzeug einen Kunden besuchte und dabei 77 Kilometer zurücklegte. Die übrigen Fahrten dienten allein dem Tanken, der Abnahme der Hauptuntersuchung, sowie einer Inspektion in der Werkstatt.

II. Die Entscheidungen des Finanzgerichts und des BFH

Das Finanzgericht hat die AfA für den streitgegenständlichen Oldtimer nicht zugelassen und sich dabei auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG berufen. Danach dürfen



Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke den Gewinn nicht mindern. Als ähnliche Zwecke sind nach Überzeugung des Finanzgerichts auch Aufwendungen für den streitgegenständlichen (!) Oldtimer zu qualifizieren, da dieser eine ähnliche Nähe zur privaten Lebensführung aufweise, wie die übrigen in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG genannten Aufwendungen.

Diese Vorschrift ordnet zur Vermeidung von Missbräuchen ein Abzugsverbot für die beispielhaft aufgezählten Repräsentationsaufwendungen an, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie allein die private Lebensführung berühren, auf der Hand liegt. Dies seien beispielsweise Zwecke, die einer sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder Repräsentation dienen. Hierunter könne auch ein Kfz fallen, da dies nicht nur Transportzwecken, sondern auch der Repräsentation des Unternehmens dienen könne. Es widerspreche, so das Finanzgericht, dem Vereinfachungszweck, wenn für die Frage des Abzugs der im Zusammenhang mit dem Fahrzeug angefallenen Kosten zu prüfen wäre, ob gewerbliche Zwecke im Vordergrund standen oder die Präsentation, die Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder die Befriedigung der Neigung des Unternehmers bzw. der Gesellschaft.

Das Abzugsverbot greife vielmehr immer dann ein, wenn ein in der Vorschrift genanntes Wirtschaftsgut in einer Weise eingesetzt wird, die bei typisierender Betrachtung dazu geeignet ist, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen. Ob dies im Einzelfall tatsächlich gegeben ist, ist nicht zu prüfen.

Danach seien im vorliegenden Fall die Aufwendungen für den Oldtimer ihrer Art nach als unangemessene Repräsentationsaufwand anzusehen. Insbesondere die Tatsache, dass das Kfz in den beiden Streitjahren nur wenige Kilometer für dienstliche Zwecke eingesetzt wurde zeige, dass die Nutzung gerade dieses speziellen Oldtimers der Freizeitgestaltung zuzurechnen sei.

Aufgabe eines dienstlich genutzten Fahrzeuges sei einerseits der Transport, andererseits könnte ein solches Fahrzeug auch Werbezwecke erfüllen, wenn es das Unternehmen in der Öffentlichkeit darstellt. Bei nur wenigen hundert Kilometern dienstlicher Fahrt in zwei Jahren sei jedoch von einem unangemessenen Repräsentationsaufwand auszugehen. Im Übrigen biete ein solches Fahrzeug nicht den Komfort und den Sicherheitsstandard eines Neuwa-



gens, sei aber andererseits geeignet in Folge seines äußeren Erscheinungsbildes als Prototyp eines Sportwagens, seiner Motorisierung und der Seltenheit im Straßenbild, sowie seines Alters ein Affektionsinteresse beim Halter auszulösen.

Eine Abzugsfähigkeit sei selbst dann nicht gegeben, wenn private Neigungen des Unternehmers durch betriebliche Interessen in den Hintergrund gedrängt würden.

Gegen die nicht zugelassene Revision hat der unterlegene Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die der Bundesfinanzhof zurückgewiesen hat. Es sei, so der BFH, nicht klärungsbedürftig, dass auch Pkw-Oldtimer unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG fallen können. Im Übrigen schließe die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (ein solcher war hier ursprünglich erfolgt) die Anwendung der genannten Vorschrift nicht aus.

III.

Urteilsanmerkung

1. Übersicht

Insbesondere die Entscheidung des Finanzgerichts hat in der Oldtimer-Szene für Unruhe und bei dem einem oder anderen Finanzamt möglicherweise für ein Missverständnis gesorgt. Verantwortlich dürfte hierfür insbesondere der Orientierungssatz des Finanzgerichts sein, der – insoweit sehr missverständlich und abweichend von den Urteilsgründen – Oldtimer generell der privaten Lebensführung zuweist und eine entsprechende AfA für nicht abzugsfähig erklärt.

Dieser Orientierungssatz wird jedoch weder durch die Urteilsgründe, noch durch die Beschwerdeentscheidung des BFH, noch durch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu Oldtimern als Betriebsfahrzeuge gedeckt. Insoweit kann nur von einem Redaktionsversehen ausgegangen werden.

Im Ergebnis handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung mit einem sehr außergewöhnlichen Sachverhalt.



2. Besonderheiten des Sachverhalts

a) Dieser ist zum Einen dadurch gekennzeichnet, dass das Fahrzeug zunächst von einem Gesellschafter/Geschäftsführer privat erworben wurde und nach knapp eineinhalb Jahren dann zu einem um ca. 50 % über dem ursprünglichen Kaufpreis liegenden Schätzwert in das Betriebsvermögen übernommen wurde.

b) Neben diesem „Geschmäckle“ gab es dann in den ersten zwei Jahren, nach Übernahme des Fahrzeugs durch die Gesellschaft, nur eine sehr geringfügige betriebliche Nutzung von ca. 540 Kilometern. Dem stand für den gleichen Zeitraum eine AfA in Höhe von 37.500,00 € gegenüber. Hinzu kamen noch Werkstatt- und sonstige Fahrzeugkosten, wie Versicherungssteuer etc.

c) Alleine die AfA ergibt, umgelegt auf die betriebliche Nutzungsstrecke, Kosten für jeden betrieblich genutzten Kilometer von knapp 70,00 €, noch ohne Berücksichtigung der sonstigen Fahrzeugkosten. Genau an dieser Stelle des individuellen Sachverhalts setzen sowohl das Finanzgericht, als auch ihm folgend der BFH an.

d) Anders als der Orientierungssatz vermuten lässt, greift das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG nicht grundsätzlich bei Oldtimern ein, sondern nur dann, wenn diese nicht in einem vertretbaren Rahmen betrieblich genutzt werden und dadurch die Kosten in einem völlig unangemessenen unausgewogenen Verhältnis zum betrieblichen Nutzen und zur tatsächlich betrieblichen Nutzung stehen.

e) Anders formuliert: Oldtimer können nach wie vor sehr wohl als betrieblich genutzte Fahrzeuge eingesetzt werden. Dies unterliegt auch nach den vorliegenden Entscheidungen keinerlei Zweifel. Wichtig ist lediglich, dass betrieblicher Aufwand und betrieblicher Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies ist im Übrigen ein allgemeiner und kein oldtimerspezifischer Grundsatz.

f) Der betriebliche Nutzen kann sich aus verschiedenen Aspekten ergeben:

- Zuvorderst ist hier natürlich an den üblichen Nutzen eines Fortbewegungsmittels zu denken: Wenn der Oldtimer ähnlich wie andere Fahrzeuge betrieblich in einem angemessenen Umfang genutzt, d. h. gefahren wird, und dadurch akzeptable kilometerbe-



zogene Kosten entstehen, steht der betrieblichen Anerkennung und der AfA nichts entgegen.

- Gleiches gilt etwa dann, wenn der betriebliche Nutzen etwa in einem Werbezweck besteht. Dafür ist es aber regelmäßig erforderlich, dass das Fahrzeug mit einer Werbeaufschrift, also dem Namen des Unternehmers, vielleicht einem Hinweis auf die Betriebsleistung, den Gesellschaftszweck, o.ä. versehen ist.
- Ein betrieblicher Nutzen ist ferner auch dann zu bejahen, wenn das Unternehmen in der Oldtimerbranche tätig ist. Hier ist es selbstverständlich, dass das Unternehmen als Betriebsfahrzeug auch zumindest einen Oldtimer nutzen muss, um in der Branche „ernst genommen“ zu werden.

g) Damit können, worauf der BFH zu Recht hinweist, Oldtimer zwar unter das Abzugsverbot wegen einer Nähe zur privaten Lebensführung fallen, dies aber nur dann, wenn sie betrieblich nicht angemessen genutzt werden.

3. Abstellen auf Sicherheit und Komfort

Soweit das Finanzgericht allerdings darauf abstellt, dass ein Oldtimer nicht den Komfort und den Sicherheitsstandard eines Neuwagens bieten würde, und u. a. daraus auf das besondere Affektionsinteresse des Halters schließt, ist dieser Schluss nicht zulässig.

Zum Einen ist es schlicht falsch zu behaupten, Oldtimer würden nicht den Komfort eines Fahrzeuges aus aktueller Produktion bieten. Oft ist das Gegenteil der Fall. Wer einmal in einer Limousine aus den 30-er, 40-er oder 50-er Jahren Platz genommen hat, weiß, dass solche Fahrzeuge beim Thema Komfort vielen aktuellen Fahrzeugen sogar weit überlegen sind.

Dass ein Sportwagen nicht unter Komfortgesichtspunkten gekauft wird, dürfte gerichtsbekannt sein. Dies gilt für aktuelle Sportwagen ebenso wie für einen Jaguar E-Type.

Auch der Sicherheitsstandard ist kein Abgrenzungskriterium zwischen betrieblicher Nutzung und privatem Affektionsinteresse, da sonst ältere Gebrauchtwagen, die gerade von kleineren



Unternehmern aus Kostengesichtspunkten gekauft werden (müssen), sonst ebenfalls von einem Abzugverbot bedroht wären.

In den Augen des Autors sehr gefährlich ist es, Themen wie Motorisierung, die Seltenheit im heutigen Straßenbild u.Ä. als Ansatzpunkt für ein Abzugsverbot heranzuziehen. Mit dem gleichen Argument könnten dann auch sämtliche hochpreisigen Sportwagen aus aktueller Produktion vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG darf nicht dazu führen, dass die Finanzverwaltung darüber wacht, welcher Fahrzeugtyp für eine betriebliche Nutzung noch angemessen wäre. Auch dienstlich genutzte Fahrzeuge werden danach gekauft, ob sie dem Nutzer gefallen und es ist auch steuerlich nicht verboten, ein „schönes“ Dienstfahrzeug nach eigenem Geschmack auszusuchen und beruflich einzusetzen. Nicht nur ein Dacia-Kombi ist als dienstlich genutztes Fahrzeug anzuerkennen, sondern auch ein (neuer oder alter) Porsche, Ferrari, Mercedes SL, BMW Coupé o.ä.

4. Repräsentationszwecke

Soweit Äußerungen des Finanzgerichts z. T. dahingehend ausgelegt werden, die AfA für Oldtimer könne deshalb nicht anerkannt werden, da ein solches Fahrzeug auch Repräsentationszwecken diene, wird grundlegend verkannt, dass auch Repräsentationsaufwendungen des Unternehmens generell als Betriebsausgaben anzuerkennen sind, soweit weitere Voraussetzungen, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit, erfüllt sind.

Repräsentationsaufwendungen sind oft dringend notwendig, um ein angemessenes Bild des Unternehmens zu zeichnen und Vertrauen in dessen Leistungsfähigkeit zu wecken. Wenn Hauptzweck für die Anschaffung eines Oldtimers somit die betriebliche Nutzung (Transport, Werbung etc.) ist, schadet es nicht, wenn das Fahrzeug auch noch Repräsentationszwecken dient.

5. Keine generelle Aufwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG

a) Schon grundsätzlich fehlt vorliegend die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG. Diese Vorschrift nennt nämlich nur solche Kosten, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie – zumindest im Regelfall – keinem betrieblichen Zweck dienen. Daher rechtfertigt sich ein grundsätzlicher Ausschluss entsprechender Kosten von der Abzugsfähigkeit.



Anders bei Oldtimern. Hier handelt es sich grundsätzlich um Kraftfahrzeuge, die dem Transport von Personen oder Sachen dienen. Solche Fahrzeuge sind grundsätzlich abzugsfähig. Grundsätzlich kommt es insoweit nicht auf das Alter der Fahrzeuge an. Für die betriebliche Nutzung ist es gleichgültig, ob ein Neufahrzeug, ein Youngtimer im Alter von 20 oder 29 Jahren oder ein Oldtimer (letztere müssen mindestens 30 Jahre alt sein) eingesetzt wird. Eine Analogie von Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten zu Oldtimern ist daher (eigentlich) nicht zulässig. Es ist nicht entscheidend wie alt ein Fahrzeug ist, sondern ob es tatsächlich in angemessenem Umfang zu betrieblichen Zwecken eingesetzt wird.

Im Übrigen würde niemand auf die Idee kommen, eine 30 Jahre alte Maschine, die noch im Betrieb eingesetzt wird, nur aufgrund Ihres Alters vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen. Gleiches gilt für Fahrzeuge, soweit sie betrieblich in angemessenem Umfang genutzt werden.

b) Zum anderen ist aber in der Rechtsprechung anerkannt, dass sogar die in der Vorschrift genannten Segel- oder Motoryachten bzw. die hierfür aufgewendeten Kosten abzugsfähig sein können, wenn diese in keinem Zusammenhang mit einer Nutzung für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation stehen. So ist beispielsweise anerkannt, dass Betriebsausgaben für Motor- oder Segelyachten dann abziehbar sind, wenn diese in erster Linie als schwimmendes Konferenzzimmer oder zum Transport oder zur Unterbringung von Geschäftspartnern verwendet werden (BFH, Urteil vom 03.02.1993 I. R 18/92). In die gleiche Richtung geht die Entscheidung des 4. Senats vom 10.05.2001 (IV. R 6/00): Hier hat der BFH ebenfalls entschieden, dass ein eigenes Motorboot nicht ausnahmslos dem Abzugsverbot unterliegt, und zwar insbesondere dann nicht, wenn es für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte verwendet wird. Hier greife lediglich eine Abzugsbegrenzung ein.

Hieraus folgt, dass ein Betriebsausgabenabzug selbst bei den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG genannten Fällen – abhängig von der betrieblichen Nutzung – zulässig ist.

Wenn aber schon bei Gegenständen, die in der Vorschrift ausdrücklich genannt sind, die konkrete Bestimmung darüber entscheidet, ob die AfA anzuerkennen ist oder nicht, muss dies erst recht für Gegenstände gelten, die dort nicht genannt sind, auf die sich die Vorschrift aber – hier: unzutreffender Weise – in analoger Anwendung erstrecken soll.



c) Bereits mit seiner Entscheidung vom 05. Februar 2007 (IV. B 73/05) hat der 4. Senat des BFH entschieden, dass Oldtimer grundsätzlich nicht unter § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG fallen. Der BFH hat insoweit auf die tatsächliche Nutzung abgestellt, wonach zu prüfen sei, ob das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird, und damit zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, oder ob es wegen geringerer betrieblicher Nutzung nur zum gewillkürten Betriebsvermögen zählt. Der 4. Senat stellt in der zitierten Entscheidung darauf ab, ob das Fahrzeug konkret geeignet ist, dem Betrieb zu nutzen. Diese Frage kann sich allerdings nur stellen, wenn kein grundsätzliches Abzugsverbot besteht.

Die Frage, ob das Fahrzeug konkret geeignet ist, den Betrieb zu nutzen, entscheidet sich – so der 4. Senat im zitierten Fall – auch abhängig von den Kosten (je gefahrenem Kilometer). Der Senat hatte in dem damaligen Fall den Vorgang an das Finanzgericht zurückverwiesen, um Feststellungen zur betrieblichen Verwendung des Oldtimers (Mercedes 300 SE Cabriolet Baujahr 1964) zu treffen, was nur Sinn macht, wenn § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG nicht automatisch einschlägig ist.

d) In die gleiche Richtung geht letztlich auch die Entscheidung des 3. Senats des BFH vom 22.12.2008 (III. B 154/07). Dort war ein Rennwagen dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG unterworfen worden, da eine konkrete Bestimmung, wie dieser Rennwagen einem betrieblichen Zweck dienen könnte, nicht ersichtlich war. Hier ist auch entscheidend, dass ein Rennwagen gerade nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist und daher keine allgemeinen Transportfunktionen übernehmen kann, im Gegensatz zu einem Oldtimer, der (u.U. mit einem sogenannten H-Kennzeichen) zugelassen ist.

e) Die Tatsache, dass die besprochene Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg nur einen sehr speziell gelagerten Einzelfall betrifft und es kein generelles Abzugsverbot für durch Oldtimer entstandene Kosten gibt, zeigt auch eine andere sehr junge Entscheidung hier des Finanzgerichts Nürnberg vom 27. Januar 2012 (7 K 966/09). Streitgegenständlich war hier der betriebliche Einsatz eines Ferrari, der aber auch tatsächlich in erheblichem Maße betrieblich genutzt wurde. Das Finanzgericht Nürnberg hat einen Betriebsausgabenabzug für den Ferrari anerkannt, diesen jedoch der Höhe nach auf einen dort für angemessen gehaltenen Betrag beschränkt.



f) In einer weiteren aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 29. April 2011 (4 K 48855/08 E) gehen die Richter ebenfalls davon aus, dass ein Oldtimer grundsätzlich geeignet ist, als betrieblich genutztes Fahrzeug anerkannt zu werden. Auch hier wird darauf abgestellt, dass die jährliche Kostenlast im Verhältnis zur tatsächlichen betrieblichen Nutzung in einem ausgewogenen Verhältnis steht. Das Finanzgericht bestätigt insoweit die betriebliche Nutzungsmöglichkeit von Oldtimern, allerdings müssten jeweils im Einzelfall Ermittlungen zu der Kosten-Nutzen-Realition angestellt werden.

g) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Oldtimer, die mit einem sogenannten H-Kennzeichen betrieben werden, hinsichtlich ihrer Nutzung auch im Rahmen betrieblicher Zwecke keinen Einschränkungen unterliegen. Das sogenannte H-Kennzeichen (am Ende der regulären Ziffern steht auf dem Nummerschild ein „H“ als Hinweis darauf, dass es sich um ein anerkanntes da geprüftes historisches Fahrzeug handelt) hat keine Nutzungseinschränkungen zur Folge.

h) Bei der Anerkennung der AfA kommt es weder auf das Alter eines Fahrzeuges, noch auf den Komfort, Sicherheitseinrichtung oder ähnliches an, da dann die gerade auch von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG beabsichtigte klare Trennlinie verloren ginge: Wo sollte die Grenze zwischen einem steuerlich anzuerkennenden älteren Gebrauchtwagen und einem Oldtimer gezogen werden? Soll für einen Gebrauchtwagen, der beispielsweise 28 Jahre nach der Herstellung als Gebrauchtfahrzeug erworben wird, die steuerliche Anerkennung zwei Jahre erfolgen und danach, wegen Erreichen der „Altersgrenze“ für Oldtimer versagt werden? Dies widerspricht gerade dem Grundgedanken der zitierten Vorschrift.

i) Zugebenermaßen kaum justitiabel ist der folgende allerdings in der Praxis wichtige betriebliche Nutzen beim betrieblichen Einsatz eines Oldtimers: Wer mit einem Oldtimer bei einem Kunden oder potenziellen Kunden, Geschäftspartnern o.ä. vorfährt, erntet in erster Linie Sympathie, wohingegen ein möglicherweise gleich teurer aber aktueller Sportwagen eher (negativ besetzte) Neidgefühle auslösen und den Eindruck mangelnder Seriosität vermitteln würde. Oldtimer sind, was der Autor aus eigener Erfahrung bestätigen kann, stets ein ausgezeichnete Gesprächseröffnung und ein sehr guter – weil positiv besetzter – Werbeträger.



6. Oldtimer als staatlich geschütztes Kulturgut

Ein weiteres Argument zur generellen Anerkennung von Oldtimern auch als Geschäftsfahrzeuge ergibt sich aus dem staatlichen Auftrag, Oldtimer als technisches Kulturgut zu erhalten. Diesem Zweck dient gerade das sog. H-Kennzeichen für historische Fahrzeuge, das auch eine betriebliche Nutzung erlaubt. Zur Erhaltung des Kulturguts Automobil gehört insofern auch, dass die Fahrzeuge entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck damit auch betrieblich eingesetzt werden können. Wichtig für jedes Kulturgut ist die Einbindung in Zeit und Form der ursprünglichen Nutzung.

7. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist somit ein Oldtimer bei der Frage der Abzugsfähigkeit nicht anders zu beurteilen, als andere Fahrzeuge auch: Es ist jeweils konkret zu prüfen, ob das Fahrzeug in angemessenem Umfang betrieblichen Zwecken dient und ob der betriebliche Nutzen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis – auch mit Blick auf den Umsatz – stehen. Sofern dies der Fall ist, ist es unwichtig, ob es sich um ein Neufahrzeug, einen jungen Gebrauchten oder um ein Fahrzeug handelt, das zehn, zwanzig, dreißig Jahre oder älter ist. Dies ist letztlich auch die Schlussfolgerung aus dem eingangszitierten Urteil des Finanzgerichts Baden-Württembergs sowie des hierzu ergangenen BFH-Beschlusses.

Soweit durch den Orientierungssatz des finanzgerichtlichen Urteils Irritationen hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung von Oldtimern als betrieblich genutzte Fahrzeuge entstanden sein sollten, müssen diese ausgeräumt werden. Die genannten Entscheidungen betreffen lediglich einen konkreten sehr speziell gelagerten Einzelfall und sind nicht hinsichtlich eines generellen Abzugsverbotes verallgemeinerungsfähig.

Dies ist im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um die AfA oder laufende Kosten, wie beispielsweise auch Leasing oder Mietzinszahlungen handelt.



Um abschließend den BFH noch einmal zu zitieren:

„Es ist nicht klärungsbedürftig, dass auch Pkw-Oldtimer unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG fallen können.“

Auch wenn diese Aussage nach den vorstehend geschilderten Ausführungen nicht zutreffend ist, folgt hieraus jedenfalls im Umkehrschluss, dass Pkw-Oldtimer nicht automatisch unter das genannte Abzugsverbot fallen, sondern in jedem Fall eine Einzelabwägung anhand der tatsächlichen betrieblichen Nutzung und der Kosten zu erfolgen hat.

8. Praxistipps

Um Zweifelsfragen zu vermeiden, ist für Unternehmen, die Oldtimer als Dienstfahrzeuge nutzen, folgendes ratsam:

- Anschaffung und Veräußerung jeweils zum Zeitwert vornehmen.
- Das Fahrzeug sollte auch tatsächlich in nennenswertem Umfang vergleichbar neueren Fahrzeugen genutzt werden.
- Nach Möglichkeit sollte versucht werden herauszustellen, welchen Bezug gerade ein Oldtimer zum Betriebszweck hat und warum es möglicherweise besonders sinnvoll und betriebsdienlich ist, (u.a.) einen Oldtimer als betrieblich genutztes Fahrzeug einzusetzen.
- Die betrieblich gefahrenen Kilometer sollten die Privatfahrten überwiegen.
- Es sollte ein Fahrtenbuch geführt werden, um betriebliche Fahrten belegen zu können.
- Die Aufwendungen für den Oldtimer müssen angemessen sein.



RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.EDK.DE

- Kritisch sind allenfalls Fälle, in denen besonders hohe Anschaffungskosten, hohe Unterhaltskosten, fehlender betrieblicher Bezug und extrem geringe Fahrleistungen aufeinander treffen.
- Ein betrieblicher Zweck kann sich zum Einen aus der Nutzung als Transportmittel für Mensch oder Material, zum Anderen aber auch aus einer Nutzung als Werbeträger ergeben. Hierzu ist aber eine werbliche Beschriftung des Fahrzeuges erforderlich, die – ohne Gefährdung des H-Kennzeichens nach zulassungsrechtlichen Vorschriften und ohne Eingriff in die historische Substanz des Fahrzeugs – am einfachsten durch preiswert herzustellende Magnetschilder o.ä. erreicht werden kann.
- Lässt sich ein betrieblicher Bezug nicht ohne weiteres darstellen, ist zur Abgrenzung von betrieblicher und privater Nutzung die Führung eines Fahrtenbuches sinnvoll.

Ihr Oldtimeranwalt

Michael Eckert

www.oldtimeranwalt.de

eckert@oldtimeranwalt.de



RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.EDK.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors